



# Amtsgericht Hameln

## Beschluss

### Terminbestimmung

26 K 47/24

12.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 11. Februar 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zehnthof 1,  
31785 Hameln, Saal/Raum 114, versteigert werden:

Der im **Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Afferde Blatt 1222**, laufende Nummer  
1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 73,3607/10000 Miteigentumsanteil an dem  
Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                                                                    | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1        | Afferde   | 1    | 55/20     | Gebäude- und Freifläche,<br>Verkehrsfläche, Leipziger<br>Straße<br>12,14,16,18,20,22,24,26,28,3<br>0,32,34 | 18239                |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Block IX Nr. 137 im 4. OG links mit Keller  
Nr. 137 des ATP.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 92.000,00 €

*Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk  
eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur  
Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der  
Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das*

*Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.*

*Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.*

*Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.*

Tek  
Rechtspflegerin

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

**Hinweise für potentielle Bieter:**

Bitte beachten Sie die ab 01.01.2024 geltende Gesetzeslage für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGbR)! Der Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis hat grundsätzlich durch Vorlage eines Registerauszugs aktuellen Datums zu erfolgen. Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages reicht leider nicht aus.